

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen

IV B - 76/ 308

Bearbeiter

Herr Lüdtkke / IV B 19



An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer 3067

Telefon (030) 9020 - 3055

Telefax (030) 902028 - 3055

E-Mail Heiko.Luedtke@senfin.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Datum 22. Januar 2014

Rundschreiben SenFin IV Nr. 3 /2014

Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren („Bürgerentlastungsgesetz“)

Anlage: Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 26.11.2013

Inhalt:

Informationen für Personalstellen und Zahlstellen über

1. Neuerungen zur Vorsorgepauschale

2. Aufhebung Rundschreiben InnSport I Nr. 4 /2010



Zertifikat seit 2011
audit berufundfamilie

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August
2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

Mit Inkrafttreten des „**Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen**“ (Bürgerentlastungsgesetztes Krankenversicherung – BürgEntlG KV vom 16.07.2009) kommt es seit 01.01.2010 einerseits im Rahmen der Veranlagung zur Einkommenssteuer zu einem deutlich höheren Sonderausgabenabzug sonstiger Vorsorgeaufwendungen und andererseits im Lohnsteuerabzugsverfahren durch die Vorsorgepauschale zu einer monatlichen steuerlichen Entlastung der Steuerzahler.

Das BMF hat mit Schreiben vom 26. November 2013 - IV C 5 – S 2367/13/10001 zur Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 und Absatz 4 EStG) – aktuelle Verfahrenshinweise gegeben und gleichzeitig die BMF-Rundschreiben vom 14.12.2009 und 22.10.2010 aufgehoben.

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 und Absatz 4 EStG, vgl. Anlage, Tz. 2)

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Vorsorgepauschale ist der **steuerpflichtige Arbeitslohn** des Beschäftigten. Sofern steuerfreies, aber sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt, bezogen wurde (wie zum Beispiel bei einer Steuerfreistellung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder dem Auslandstätigkeitserlass), wird die Vorsorgepauschale **nicht** gewährt.

Die bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu beachtende Gleitzone ist für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Vorsorgepauschale **nicht** maßgebend. Die Vorsorgepauschale wird auf die Beitragsbemessungsgrenzen begrenzt (**2014**: KV/PV: 48.600,00 € / jährlich; 4.050,00 € / monatlich; RV/AV West: 71.400,00 € / jährlich; 5.950,00 € / monatlich; RV/AV Ost: 60.000,00 € / jährlich, 5.000,00 € / monatlich).

Die beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigende Vorsorgepauschale setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Teilbetrag für die Rentenversicherung,
- Teilbetrag für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung und
- Teilbetrag für die private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung.

Ob die Voraussetzungen für den Ansatz der einzelnen Teilbeträge vorliegen, ist jeweils gesondert zu prüfen. Die Teilbeträge sind **getrennt zu berechnen**. Die auf volle Euro aufgerundete Summe ergibt dann die anzusetzende Vorsorgepauschale.

Für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden als **Mindestvorsorgepauschale 12 % des steuerpflichtigen Arbeitslohns**, höchstens **3000,00 € in der Steuerklasse III**, in den **übrigen Steuerklassen höchstens 1900,00 €** berücksichtigt. Im Übrigen entspricht die Vorsorgepauschale bei sozialversicherungspflichtigen Be-

schäftigten grundsätzlich der Summe aus den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen (**KV-Arbeitnehmeranteil** ohne Beitragsteile für das Krankengeld = **ermäßigter Beitragssatz**) sowie dem abziehbaren Teil der Rentenversicherungsbeiträge.

2. Berechnung der Vorsorgepauschale

a) Teilbetrag für die Rentenversicherung (vgl. Anlage, Tz. 3)

Als Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung wird in den Steuerklassen I bis VI auf der Grundlage des steuerpflichtigen Arbeitslohns – unabhängig von der Ermittlung der abzuführenden Rentenversicherungsbeiträge - typisierend ein fingierter Arbeitnehmeranteil für die Rentenversicherung eines **pflichtversicherten** Beschäftigten berechnet. Dies geschieht deshalb, da hier die, durch das Alterseinkünftegesetz seit 2005, geltende Übergangsregelung Anwendung findet, nach der bis zum Jahr 2025 stufenweise auf die volle Abziehbarkeit der Beiträge zur Rentenversicherung übergeleitet wird (§ 39b Abs. 4 EStG).

Danach wird **zuerst** der **Arbeitnehmeranteil am Rentenversicherungsbetrag** errechnet und zwar durch die Anwendung des halben Beitragssatzes auf den steuerpflichtigen Arbeitslohn (**2014**: 50% von 18,90 % = 9,45 %). Dieser Betrag wird jedoch durch Anwendung der Übergangsregelung des § 39 Abs. 4 EStG nur mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

- Im Kalenderjahr 2014 mit 56 %
- Im Kalenderjahr 2015 mit 60 %

Der Prozentsatz **erhöht sich jährlich** um 4 %, so dass im Jahr 2025 der volle Arbeitnehmeranteil erreicht ist.

Beispiel 1:

Ein Beschäftigter, ledig, Steuerklasse I, rentenversicherungspflichtig hat ein Jahresbruttoeinkommen von 30.000,00 €.

Der Teilbetrag für die Vorsorgeaufwendungen **des Kalenderjahres 2014** errechnet sich wie folgt:

$$9,45 \% \text{ von } 30.000,00 \text{ €} = 2.835,00 \text{ €}; \quad 2.835,00 \text{ €} * 56,00 \% = 1.587,60 \text{ €}$$

Vereinfachte Berechnung:

$$56,00 \% \text{ von } 9,45 \% = 5,292 \% \Rightarrow 5,292 \% \text{ von } 30.000,00 \text{ €} = 1.587,60 \text{ €}$$

Der Teilbetrag für die Rentenversicherung ist nach oben durch die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt.

Für das Jahr **2014**:

im Rechtskreis West: $71.400,00 \text{ €} * 5,292 \% = 3.778,49 \text{ €}$

im Rechtskreis Ost: $60.000,00 \text{ €} * 5,292 \% = 3.175,20 \text{ €}$

Eine Aufrundung auf volle Euro erfolgt erst wenn alle Teilbeträge ermittelt worden sind.

b) Teilbetrag für die gesetzliche Krankenversicherung (vgl. Anlage, Tz. 4)

Der Teilbetrag für die gesetzliche Krankenversicherung wird bei Beschäftigten angesetzt, die in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind, dies gilt sowohl für pflichtversicherte als auch für freiwillig in der GKV versicherte Beschäftigte. Der typisierte Arbeitnehmeranteil ist auch anzusetzen bei Beschäftigten, die die anfallenden Krankenversicherungsbeiträge in voller Höhe allein tragen müssen (z.B. freiwillig in der GKV versicherte Beamte und Empfänger von Versorgungsbezügen).

Beispiel 2:

Ein Beschäftigter, Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung, Steuerklasse I, ledig, Jahresbruttoeinkommen in **2014**: 30.000,00 €

$7,90 \% \text{ von } 30.000,00 \text{ €} = 2.370,00 \text{ €}$

Dieser Teilbetrag darf nur dann angesetzt werden, wenn der Beschäftigte auch einen Beitragsteil zahlt. Ist dies nicht der Fall, kommt die **Mindestvorsorgepauschale** zum Ansatz.

Nach oben hin ist der Teilbetrag zur gesetzlichen Krankenversicherung durch die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt. Nach unten erfolgt eine Abdeckung durch die Mindestvorsorgepauschale.

c) Teilbetrag für die gesetzliche Pflegeversicherung (vgl. Anlage, Tz. 5)

Der Teilbetrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung wird bei den Beschäftigten angesetzt, die nach § 20 Abs. 1 SGB XI versicherungspflichtig in diesem Versicherungszweig sind.

Es ist der jeweils gültige Beitragssatz zu berücksichtigen, d.h., bei Beschäftigten ohne Kinder ist der Beitragszuschlag in Höhe von 0,25% hinzuzuaddieren (§ 55 Abs.3 SGB X).

Beispiel 3:

Ein kinderloser Beschäftigter, Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung, Steuerklasse I, Jahresbruttoeinkommen **2014**: 30.000,00 €.

Teilbetrag zweig	Versicherungs-	Teilbetrag in €
Rentenversicherung		1.587,60 €
Krankenversicherung		2.370,00 €
Pflegeversicherung	1,275 %	382,50 €
Vorsorgepauschale	insge-	4.340,10 €
gesamt		
Vorsorgepauschale	gerun-	4.341,00 €
det		

Beispiel 4:

Ein Beschäftigter mit einem Kind, versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung, Steuerklasse III, Jahresbruttoeinkommen **2014**: 30.000,00 €.

Teilbetrag zweig	Versicherungs-	Teilbetrag in €	Teilbetrag in €
Rentenversicherung		1.587,60 €	1.587,60 €
Krankenversicherung		2.370,00 €	3.000,00 €* *
Pflegeversicherung	1,025 %	307,50 €	
Vorsorgepauschale	insge-	4.265,10 €	4.587,60 €
gesamt			
Vorsorgepauschale	gerun-	4.266,00 €	4.588,00 €
det			

*= Da die **Summe der Teilbeträge Krankenversicherung und Pflegeversicherung** mit 2677,50 € **niedriger** ist als die **Mindestvorsorgepauschale** bei Steuerklasse III (3.000,00 €), ist die Mindestvorsorgepauschale anzusetzen.

Nach oben hin ist der Teilbetrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung durch die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt. Nach unten erfolgt eine Abdeckung durch die Mindestvorsorgepauschale.

d) Teilbetrag für die private Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung
(vgl. Anlage, Tz. 6 u. 6.1)

Der Teilbetrag für die private Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung wird bei Arbeitnehmern angesetzt, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung versichert sind. **Basis der Berechnung** dieses Teilbetrags sind die dem Arbeitgeber vom Arbeitnehmer **mitgeteilten privaten Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge**.

Die mitgeteilten Beiträge privat versicherter Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerabzugs zu berücksichtigen. Einbezogen werden können Beiträge für die eigene private Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung des Arbeitnehmers einschließlich der entsprechenden Beiträge für den mitversicherten, nicht dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartner und für mitversicherte Kinder, für die der Arbeitnehmer einen Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder (§ 32 Absatz 6 EStG) oder auf Kindergeld hat.

Der **Arbeitgeber kann** die Beitragsbescheinigung entsprechend ihrer zeitlichen Gültigkeit beim Lohnsteuerabzug - auch rückwirkend - berücksichtigen. Bereits abgerechnete Lohnabrechnungszeiträume **müssen nicht** nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht nur, wenn die Beiträge einer geänderten Beitragsbescheinigung rückwirkend höher sind, sondern auch im Falle niedrigerer Beiträge. Im Hinblick auf die Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers und die ggf. bestehende Veranlagungspflicht ist es nicht erforderlich, die unterbliebene Rückrechnung dem Finanzamt anzuzeigen (§ 41c Absatz 4 EStG).

Folgende Beitragsbescheinigungen des Versicherungsunternehmens im Rahmen des Lohnsteuerabzugs hat der Arbeitgeber zu berücksichtigen:

- eine bis zum 31. März des Kalenderjahres vorgelegte Beitragsbescheinigung über die voraussichtlichen privaten Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge des Vorjahres,
- eine Beitragsbescheinigung über die voraussichtlichen privaten Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge des laufenden Kalenderjahres oder
- eine Beitragsbescheinigung über die nach § 10 Absatz 2a Satz 4 Nummer 2 EStG übermittelten Daten für das Vorjahr.

Eine dem Arbeitgeber vorliegende Beitragsbescheinigung ist auch im Rahmen des Lohnsteuerabzugs der Folgejahre (weiter) zu berücksichtigen, wenn keine neue Beitragsbescheinigung vorgelegt wird.

Sofern dem Arbeitgeber keine Beitragsbescheinigung des Beschäftigten vorgelegt wird, ist die Mindestvorsorgepauschale anzusetzen.

Das BMF-Schreiben vom 26.11.2013 ist als Anlage beigefügt.

Mein Rundschreiben InnSport I Nr. 4 /2010 wird hiermit aufgehoben.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag

Mayr